

# ZH\_OBERGERICHT VO130067 vom 8. Mai 2013

ZH Obergericht, 2013-05-08, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VO130067](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VO130067)

FR: ZH\_OBERGERICHT VO130067 du 8 mai 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT VO130067 del 8 maggio 2013

## Erwägungen

### E. 1

Ausgangslage

#### E. 1.1

Mit Eingabe vom 5. April 2013 stellte A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Gesuchsteller) beim Obergericht des Kantons Zürich den Antrag um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das beim Friedensrichteramt B.\_\_\_\_\_ hängige Verfahren IA130037 gegen C.\_\_\_\_\_ betreffend Forderung (act. 1 und act. 4). Mit Verfügung vom 18. April 2013 wurde dem Gesuchsteller Frist angesetzt, um sein Gesuch entsprechend den Erwägungen zu ergänzen und mittels Unterlagen zu belegen (act. 3). Innert Frist reichte der Gesuchsteller zahlreiche Belege ins Recht (act. 6/1-9).

#### E. 1.2

Im Schlichtungsverfahren werden gemäss Art. 113 Abs. 1 ZPO keine Parteientschädigungen gesprochen, weshalb auch eine Sicherheit für die Parteientschädigung i.S.v. Art. 99 ZPO nicht zur Frage steht. Die Gegenpartei ist daher gemäss Art. 119 Abs. 3 ZPO e contrario nicht zwingend anzuhören.

### E. 2

Beurteilung des Gesuchs

#### E. 2.1

Für die Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage bei Gericht ist gemäss § 128 GOG der Obergerichtspräsident im summarischen Verfahren (Art. 119 Abs. 3 ZPO) zuständig. Die unentgeltliche Rechtspflege ist gemäss Art. 119 Abs. 5 ZPO vor jeder Instanz neu zu beantragen, weshalb der Obergerichtspräsident diese bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nur bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens bewilligen kann.

#### E. 2.2

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (sog. "Mittellosigkeit" oder "Bedürftigkeit") und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Ein Anspruch auf die gerichtliche Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes setzt sodann zusätzlich voraus, dass dies zur Wahrung der Rechte notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

- 3 -

#### E. 2.3

Für die Beurteilung der fehlenden Aussichtslosigkeit ist eine gewisse Prozessprognose notwendig, wobei auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abzustellen ist. Als aussichtslos sind dabei nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. z.B. BGE 69 I 160). Zu prüfen ist, ob der geltend gemachte Anspruch aus den behaupteten Tatsachen rechtlich begründet ist. Die Prozesschancen sind in vorläufiger und summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund des jeweiligen Aktenstandes zu beurteilen (BGE 131 I 113 E. 3.7.3). Zur Vornahme der Prüfung ist damit auf die vorhandenen Akten abzustellen (vgl. auch BSK ZPO-Rüegg, Art. 117 N 20).

#### **E. 2.4**

Zum Begehren in der Hauptsache kann der Eingabe des Gesuchstellers vom 5. April 2013 und der Telefonnotiz vom 3. Mai 2013 lediglich entnommen werden, dass er beim Friedensrichteramt B.\_\_\_\_\_ eine Forderungsklage gegen C.\_\_\_\_\_ über einen Betrag von rund Fr. 6'000.- eingereicht hat (act. 1 und 4). Seine Angaben beschränken sich damit auf die Angaben der Forderungshöhe und der Person des Beklagten sowie auf die Klagebezeichnung. Weitergehende Ausführungen sind nicht aktenkundig. So ist insbesondere unklar, um was für eine Forderung es sich handelt und weshalb der Gesuchsteller der Ansicht ist, er habe einen rechtmässigen Anspruch auf die Leistung des besagten Betrags durch den Beklagten. Von einer näheren Konkretisierung hat der Gesuchsteller trotz expliziter Aufforderung in der Verfügung vom 18. April 2013 (act. 3) und erneutem Hinweis anlässlich des Telefonats vom 3. Mai 2013 (act. 4) abgesehen.

#### **E. 2.5**

Blosse Behauptungen - wie sie vorliegend gegeben sind - vermögen zur Abschätzung der Prozessaussichten in einer summarischen Prüfung und damit zur Begründung der fehlenden Aussichtslosigkeit nicht zu genügen, vielmehr bedarf es - soweit möglich - der Vorlage vorhandener Belege. Mangels ausreichender Dokumentation kann vorliegend nicht davon ausgegangen werden, ein Obsiegen des Gesuchstellers erscheine beträchtlich wahrscheinli-

- cher als ein Unterliegen, zumal selbst eine minimale Klagebegründung fehlt. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist daher abzuweisen. Dem Gesuchsteller ist es jedoch unbenommen, bei einem allfälligen Verfahren vor Bezirksgericht erneut um die unentgeltliche Rechtspflege zu ersuchen.

### **E. 3**

Kosten und Rechtsmittel

#### **E. 3.1**

Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege kostenlos.

#### **E. 3.2**

Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann die gesuchstellende Person den Entscheid mit Beschwerde gemäss Art. 121 ZPO beim Obergericht anfechten. Dass vorliegend der Obergerichtspräsident über das Gesuch befindet, vermag daran nichts zu ändern. Der Obergerichtspräsident fällt in diesem Verfahren einen erstinstanzlichen Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO und fungiert nicht als

obere kantonale Instanz, gegen deren Entscheide lediglich ein Rechtsmittel ans Bundesgericht gegeben wäre. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.